

DSLVL · Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24 · 10117 Berlin

Verteiler:

Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten  
der Bundesländer

Wirtschaftsministerinnen und Wirtschaftsminister  
der Bundesländer

per E-Mail: «EMailadresse»

Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	FH
Telefon-Durchwahl	+49 30 4050228-10
Telefax-Durchwahl	+49 30 4050228-88
E-Mail	FHuster@ dslv.spediteure.de
Datum	28. Juni 2024

**Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)  
(Drucksache 298/24)**

«Anrede»,

für die Befassung des Bundesrats mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG – TOP 9 der Tagesordnung) am 5. Juli 2024 empfehlen die BR-Ausschüsse Zustimmung. Zentrales Regulierungsziel ist der Markt für Postdienstleistungen, wie er in § 2 des PostG-EW beschrieben wird. Nach § 3 Begriffsbestimmung (Nr. 15 i.V.m. Nr. 14) ist der Anwendungsbereich des Gesetzes mit einem Paketgewicht von maximal 31,5 kg verknüpft. Zwar sollen reine Transportdienstleistungen zwischen Logistikstandorten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, gleichwohl schließt die weite Definition des Beförderungsbegriffs nach § 3 Nr. 4 i. V. m. § 3 Nr. 15 auch logistische Dienstleistungen wie die Stückgut- und Systemlogistik, die mit dem Post- und Paketmarkt in keiner Verbindung stehen und deshalb z. B. mit dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) einem gesonderten Rechtsregime unterworfen sind, mit ein.

Der deutsche Stückgutmarkt ist geprägt von derzeit 15 Netzwerken, in denen jährlich etwa 120 Millionen größere Sendungen in einer Varianz von 30 bis 3.000 kg (das Durchschnittsgewicht beträgt 320 kg) in Hub-and-Spoke-Systemen in der Fläche eingesammelt, in Depots und

Hubs konsolidiert, zur Beförderung im Fernverkehr übergeben und in der Enddestination im Nahverkehr in der Fläche ausgeliefert werden. Zu etwa 90 Prozent bedienen Stückgutlogistiker gewerbliche Kunden (B2B). Auslieferungen dieser Sendungen sind strikt von der im Paketmarkt üblichen Zustellung an der Wohnungstür bei Privatkunden zu unterscheiden.

Fallweise sind auch Stückgutsendungen mit einem Gewicht unterhalb 31,5 kg Teil des riesigen täglichen Sendungsaufkommens in der Systemlogistik, so dass formal auch eine Stückgutspedition vom PostModG erfasst würde. Absurderweise wäre dieses Unternehmen nicht erfasst, wenn es organisatorisch sicherstellen könnte, dass keine Sendungen mit Gewichten unterhalb 31,5 kg in das System eingespeist würden.

Produktionsprozesse, Strukturen und Arbeitsbedingungen des Stückgutmarktes und des Postmarktes unterscheiden sich gravierend voneinander und müssen deshalb auch unterschiedlich reguliert werden! Während bei Paketdiensten beschäftigte Zusteller pro Schicht bis zu 100 Sendungen an Haustüren auch in höheren Etagen ausliefern, werden bei Sammel- und Verteilerverkehren der Stückgutlogistik durchschnittlich lediglich 13 Be- oder Entladestellen angefahren, wo in der Regel unter Einsatz elektronischer Hubwagen oder Gabelstapler Sendungen umgeschlagen werden. Die Auslieferung von Stückgutsendungen an einen gewerblichen Kunden unterscheidet sich strukturell, personell, organisatorisch und technisch von der Zustellung eines Pakets an einen Endkunden und kann deshalb nicht Regelungsgegenstand des Postrechts sein.

**Mit der Verabschiedung des PostModG in der vorliegenden Entwurfsfassung würde der Kreis der betroffenen Unternehmen außerhalb der Postmärkte erweitert. Dadurch würde das Stückgutsegment unnötig zusätzlich reguliert und durch Anmelde-, Kontroll- und Überwachungspflichten erheblich bürokratisch belastet. Um den unnötigen Aufwand für die Unternehmen der Stückgut- und Systemlogistik zu begrenzen, muss der Anwendungsbereich des PostModG zielgenauer formuliert werden.**

Hierfür schlagen wir für das PostG-EW § 3 Begriffsbestimmungen folgende Änderungen vor:

- Ergänzung in § 3 Nr. 14: „‘Pakete’ adressierte **Postsendungen** bis 31,5 Kilogramm Gewicht, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten,“

und

- Ergänzung § 3 Nr. 16: „‘Postsendung’ ein Gegenstand im Sinne der Nr. 15, soweit er geschäftsmäßig **von Anbietern von Universaldienstleistungen** befördert wird,“

Wir bitten dringend um entsprechende Berücksichtigung bei der Beschlussfassung des Bundesrates und stehen für Rückfragen vorab zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DSLVBundesverband Spedition und Logistik e. V.

Frank Huster  
Hauptgeschäftsführer